



Kanton Graubünden



Kantonales Sportanlagenkonzept Graubünden (KASAK GR)

von der Bündner Regierung genehmigt am 16. Mai 2006

Inhalt	Seite
Zusammenfassung	2
1. Einleitung	3
1.1. Vorgeschichte	
1.2. Rechtsgrundlage gemäss GWE	3
1.3. Auftrag der Regierung	4
1.4. Arbeitsgruppe und Vorgehen	4
1.5. Begriffserklärungen	5
2. Ausgangslage	7
2.1. Sportpolitik des Bundes	7
2.2. Bedeutung des Sports in Graubünden	8
2.3. Handlungsbedarf in Graubünden	8
2.4. Bestandesaufnahme	9
3. Zielsetzung des KASAK Graubünden	10
4. Kriterien für die Aufnahme in den KASAK-Katalog	11
5. Kantonale Fördermassnahmen	13
5.1. Grundsätze der Förderung	13
5.2. Information, Koordination und Planung	14
5.3. Finanzhilfen	14
6. Umsetzung	16
6.1. KASAK-Ausschuss	16
6.2. Allgemeine Information und Beratung	16
6.3. KASAK-Katalog	16
6.4. KASAK-Beiträge	16
6.5. Projekt-Umsetzung	17
6.6. Budgetierung	17
7. Beschluss der Regierung	17

Mai 2006

Zusammenfassung

Hauptziel des KASAK ist die gezielte Förderung einer bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur im Kanton Graubünden, welche Anliegen der Sportförderung (Training und Wettkampf) sowie der Wirtschaftsentwicklung (Standortattraktivität und Tourismus) berücksichtigt. Zudem soll mit dem KASAK das Ziel verfolgt werden, die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal einzusetzen und Synergien zu nutzen. Insbesondere sollen bestehende Sportanlagen bestmöglich ausgelastet werden, bevor Erweiterungen oder neue Anlagen realisiert werden.

Bestehende oder geplante Sportanlagen, welche in den KASAK-Katalog aufgenommen werden, sollen zukünftig bei Investitionen mit Kantonsbeiträgen von 10% bis maximal 25% der anrechenbaren Kosten unterstützt werden. Wichtig ist, dass die KASAK-Anlagen eine gute Auslastung aufweisen (Training und/oder Wettkampf) und dass ein realistisches Betriebskonzept vorliegt. Die touristische Nutzung ist zu berücksichtigen, sie hat jedoch nicht erste Priorität. Neben Sportanlagen für olympische Sportarten sollen auch Sportanlagen mit Graubünden-spezifischen Potenzialen (Höhentraining, Schneesport usw.) gefördert werden. Die KASAK-Beiträge sollen mit Auflagen (z.B. Benützungsvereinbarung zwischen Trägerschaft und Sportverband, Anwendung der Marke Graubünden, Bereitstellung von Benützungskontingenten) verknüpft werden.

Die Kriterien für die Aufnahme in den KASAK-Katalog sind weitgehend denjenigen des Nationalen Sportanlagenkonzeptes (NASAK) angeglichen. Anlaufstelle für das KASAK ist das Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT). Die Gesuche werden durch einen Ausschuss geprüft. Das KASAK und der KASAK-Katalog werden unter www.awt.gr.ch publiziert. Über die Aufnahme von Sportanlagen in den KASAK-Katalog entscheidet das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV). Die Beitragszusicherungen erfolgen in der Regel im Einzelfall durch die Regierung.

1. Einleitung

1.1. Vorgeschichte

Im Zusammenhang mit dem Kantonsbeitrag an die Ski-WM 2003 hat die grossrätliche Kommission „Direktbeschluss“ die Idee eines kantonalen Sportanlagenkonzeptes (KASAK) und die Möglichkeit für Beiträge an Sportanlagen von kantonalen Bedeutung eingehend diskutiert. Auf den Vorschlag der Kommission für eine entsprechende Änderung der damaligen Wirtschaftsförderungsgesetzgebung trat der Grosse Rat nicht ein und verschob das Thema auf die nachfolgende Revision des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG).

Die Regierung nahm in der Folge das Thema mit der Botschaft zur Revision des WFG vom 18. November 2003 wieder auf. Mit dem Erlass des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE) vom 11. Februar 2004 schaffte der Grosse Rat die gesetzlichen Grundlagen für das KASAK und die entsprechenden Beitragsleistungen. Das GWE trat nach der Annahme durch das Volk am 1. November 2004 in Kraft.

1.2. Rechtsgrundlage gemäss GWE

Die für das KASAK massgebenden Bestimmungen der Gesetzgebung über die wirtschaftliche Entwicklung lauten:

Art. 10 GWE

¹ Der Kanton kann Beiträge leisten, an den Bau und die Erneuerung von

- a) Bergbahnen und Schneeanlagen;
- b) Sportanlagen von nationaler Bedeutung;
- c) Sportanlagen von kantonalen Bedeutung;**
- d) übrige touristische Erholungs-, Kurorts- und Sportanlagen.

² Die Beiträge betragen höchstens 25 Prozent der Investitionskosten.

³....

Art. 14 der Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (VWE)

¹ ...

² Bei Projekten des nationalen Sportanlagenkonzeptes (NASAK) sowie des kantonalen Sportanlagenkonzeptes (KASAK) gelten die spezifischen Bestimmungen.

Art. 17 VWE

Beiträge an den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen von kantonalen Bedeutung können gewährt werden, wenn diese im von der Regierung beschlossenen KASAK enthalten sind.

1.3. Auftrag der Regierung

Gestützt auf Art. 17 VWE hat die Regierung das KASAK und ein entsprechendes Konzept zur Unterstützung der Anlagen von kantonaler Bedeutung zu erarbeiten. Dabei sind die nachstehenden Vorgaben zu berücksichtigen.

Gemäss Botschaft der Regierung zur Revision des WFG (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 9/2003-2004, zur Revision des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden, Seite 482) werden mit dem KASAK folgende Ziele verfolgt:

- Optimierung der Auslastung der Sportanlagen;
- Verbesserung der Zusammenarbeit im Bündner Sport allgemein und besonders zwischen Anbietenden und Benützenden von Sportanlagen;
- Koordinierte Planung bestehender und neuer Projekte.

Die Kriterien für Sportanlagen von kantonaler Bedeutung sollen weitgehend denjenigen des NASAK angepasst sein.

1.4. Arbeitsgruppe und Vorgehen

Zur Erarbeitung der konkreten KASAK-Grundlagen hat das Departement des Innern und der Volkswirtschaft im Frühjahr 2005 eine Arbeitsgruppe mit folgenden Personen eingesetzt:

- Beat Ryffel, Departement des Innern und der Volkswirtschaft
- Markus Wolf, Amt für Volksschule und Sport
- Michael Caflisch, Amt für Wirtschaft und Tourismus
- Andreas Schleusser, Amt für Wirtschaft und Tourismus

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe umfasste die Erarbeitung eines KASAK-Entwurfs, welcher unter anderem Folgendes beinhaltet:

- Zielsetzung des KASAK
- Kriterien für die kantonale Bedeutung von Sportanlagen
- Ist-Bestand (Inventar der bestehenden Sportanlagen von kantonaler Bedeutung) und geplante Anlagen von kantonaler Bedeutung
- Grundsätze und Kriterien für Beitragsleistungen des Kantons an Sportanlagen von kantonaler Bedeutung

Vorgehen der Arbeitsgruppe:

- April 2005: Festlegung der Projektschritte;
- September 2005: Erster Entwurf des KASAK;
- September 2005: Umfrage bei den Regionalorganisationen und kantonalen Sportverbänden betreffend Ermittlung des Ist-Bestandes und geplanter Anlagen;
- November 2005: Überarbeitung des Entwurfs aufgrund der Resultate der Umfrage;

- Februar 2006: Konsultation von verwaltungsinternen Stellen sowie des Bündner Verbandes für Sport, der Sportförderungskommission, des BASPO und von Swiss Olympic;
- März/April 2006: Überarbeitung aufgrund der Rückmeldungen;
- Mai 2006: Verabschiedung des KASAK-Entwurfs zu Händen der Regierung.

1.5 Begriffserklärungen

Sport

Der Begriff „Sport“, wie er nachfolgend verwendet wird, beinhaltet Tätigkeiten auf folgenden drei Ebenen des Sports:

- Bewegungsaktivitäten im Alltag, des unorganisierten, spontanen Spielens, des Sports als Teil der Alltagskultur,
- organisierte Sportaktivitäten mit dem Schwerpunkt des selbstorganisierten, selbstbestimmten Sporttreibens in den Vereinen,
- Wettkampf-, Spitzen- und Hochleistungssport mit hoher Publikumsattraktivität und entsprechender Medienwirksamkeit.

Unter Sport wird im Rahmen des vorliegenden Konzepts freiwillige, menschliche Tätigkeiten subsummiert, welche eigene Bewegung und körperliche Leistungsfähigkeit als bestimmende Begründungsmerkmale aufweisen.

Die folgende Tabelle dient der Übersicht über die drei Ebenen des Sports und die dafür notwendigen Infrastrukturen.

	Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3
Aktivität	Ebene der Bewegungsaktivitäten im Alltag, des unorganisierten, spontanen Spielens, des Sports als Teil der Alltagskultur	Organisierte Sportaktivitäten mit dem Schwerpunkt des selbstorganisierten, selbstbestimmten Sporttreibens in den Vereinen	Wettkampf-, Spitzen- und Hochleistungssport mit hoher Publikumsattraktivität und entsprechender Medienwirksamkeit
Infrastruktur	Bewegungsräume im Wohnumfeld und traditionelle Sportanlagen für den Schul- und Vereinsbetrieb	Grundversorgung mit normgerechten "Kernsportstätten", wie kantonale oder überkommunale Sportanlagen sowie mittlere spezielle Anlagen für einzelne Sportarten	Polysportive Gross-Sportanlagen, Stadien und Gross-Sporthallen sowie Spezialanlagen mit Zentrumsfunktion für die jeweilige Sportart
Beispiele	Kinderspielplätze, Turnhallen, Rasenplätze, Allwetterplätze, Finnenbahnen, Wander-, Rad- und Mountainbikewege, Schlittelwege, Natureisbahnen, Klettersteige	Sporthallen, Kampfsporthallen, Leichtathletikanlagen, Fussballplätze, Hallen- und Freibäder, Kunsteisbahnen, Ski- und Snowboardpisten, Langlaufloipen, Schiessanlagen, Beachvolleyballanlagen, Curlinghallen, Golfplätze, Pferdesportanlagen, Tennisplätze	Bobbahn, Skisprungschanzen, Biathlonanlage, multifunktionale Eishalle, Fussballstadion, Fussball-Trainingszentrum mit Kunstrasenanlage, multifunktionale Sporthalle, Kunstturn-, Leichtathletik-, Schwimm-, Segel- und Windsurf-, Schneesport-, Tennis-, Curling-, Eissport-, Schiesssportzentrum, FIS-Weltcupanlagen

Sportanlage

Eine Sportanlage gemäss KASAK Graubünden ist zwingend Infrastruktur, welche mit dem Zweck des Sports genutzt wird. Anlagen, welche einzig für nichtsportliche Zwecke gebaut wurden, werden ausgeschlossen. Die Formulierung „einzig für nichtsportliche Zwecke“ erlaubt es, multifunktionale Anlagen, wo die sportliche Nutzung zeitlich nur einen Teil ausmacht, als Sportanlage zu klassieren.

2. Ausgangslage

2.1. Sportpolitik des Bundes

Nationales Sportanlagenkonzept NASAK

Im Nationalen Sportanlagenkonzept (NASAK) vom 23. Oktober 1996 hält der Bund folgende Ziele fest:

„Die sportpolitischen Ziele leiten sich aus dem in der Bundesverfassung und im Bundesgesetz formulierten Auftrag zur Förderung des Jugend- und des Erwachsenensportes ab. Die Unterstützung des Hochleistungssports ist dabei mit inbegriffen. Das Engagement des Staates geschieht

- im Interesse der Entwicklung der Jugend,
- zur Förderung der Volksgesundheit,
- zur Entwicklung der körperlichen Leistungsfähigkeit,
- als Anregung zu sinnvoller Freizeitgestaltung“.

Durch das NASAK sollen für den Schweizer Sport im Hinblick auf die Bewältigung der künftigen grossen Herausforderungen sowohl im Breitensport als auch im Leistungssport bessere Bedingungen geschaffen werden.

Mit dem NASAK I und II wurden in der gesamten Schweiz Beiträge an Sportinfrastrukturprojekte (z.B. Fussballstadien Bern und Basel, Skisprungschanze Einsiedeln, Eissporthalle Basel etc.) von insgesamt 80 Mio. Franken geleistet. Davon fallen 8 Mio. Franken auf Projekte in Graubünden. Zurzeit prüft das Bundesamt für Sport (BASPO), ob dem Bundesparlament eine NASAK-III Botschaft vorgelegt werden soll. Angesichts der Sparbemühungen des Bundes ist jedoch zurzeit ungewiss, ob und wann der Bundesrat ein solches Kreditbegehren als opportun erachtet. Aus dem Kanton Graubünden wurden in den NASAK-Katalog folgende Sportanlagen (geplante und realisierte) aufgenommen und teilweise mit Bundes- sowie Kantonsmitteln unterstützt:

NASAK-Anlagen	Förderung des Bundes in CHF	Förderung des Kantons in CHF
Davos, Nationales Eissportzentrum	1.5 Mio.	0.5 Mio.
Davos, Weltcup-Langlaufloipe	Realisierung ohne Beiträge	
Laax, Alpine Weltcup-Strecke	wurde nicht ausgebaut	
Lenzerheide, Ski-Weltcup- und Trainingspiste Silvano Beltrametti	1.47 Mio.	0.5 Mio.
St. Moritz/Celerina, Bob-Bahn	2.0 Mio.	0.45 Mio.
St. Moritz, Nachnutzbare Infrastruktur für Alpine FIS Ski-WM 2003	3.0 Mio.	*
St. Moritz, Sprungschanzen	wurde noch nicht realisiert	

* 4 Mio. Franken wurden als Veranstaltungsbeitrag im Rahmen der Ski WM 2003 ausbezahlt.

Im Weiteren sind auch die offiziellen Trainingszentren von Swiss Olympic in Davos und St. Moritz im NASAK-Katalog aufgeführt.

Gemeinde Sportanlagenkonzept GESAK

Mit dem GESAK will das BASPO die Bestrebungen und guten Initiativen von zahlreichen Akteuren wie Gemeinden, privaten Interessen- und Fachvereinigungen, Bundesämter und weitere Partnerinstitutionen aufnehmen, koordinieren und kräftige Impulse für eine bewegungsfreundliche Siedlungspolitik geben. Das Ziel des GESAK ist eine Siedlungsentwicklung nach innen, welche in innovativer Weise auch eine hohe Wohnqualität mit genügend attraktiven und sicheren Möglichkeiten für Bewegung, Spiel und Sport der Bevölkerung beinhaltet.

In Graubünden sind derzeit keine GESAK-Projekte bekannt.

2.2. Bedeutung des Sports in Graubünden

Die Bedeutung des Sports für den Kanton Graubünden ist unbestritten. Der Sport trägt wesentlich zur Förderung von Gesundheit, Bildung, sozialer Integration, Tourismus und Volkswirtschaft bei und bildet gleichzeitig einen wichtigen Eckpfeiler in der Freizeitgestaltung der Bündner Bevölkerung.

Entscheidende Voraussetzung für die Ausübung sportlicher Aktivitäten sind entsprechende Infrastrukturen in genügender Qualität und ausreichender Anzahl.

2.3. Handlungsbedarf in Graubünden

Im Kanton Graubünden präsentiert sich die Situation bezüglich Sportinfrastruktur sehr unausgewogen. Während für Sportarten wie Skifahren/Snowboard, Langlauf, Mountain Bike, diverse Hallensportarten (ohne Zuschauerkapazitäten), Orientierungslauf, Kampfsportarten grundsätzlich genügende bis gute infrastrukturelle Voraussetzungen vorhanden sind, muss für andere Sportarten festgestellt werden, dass mindestens ein teilweiser Mangel an geeigneten Sportstätten in unserem Kanton besteht. Eishockey, Eiskunstlauf und Eisschnelllauf leiden unter einem akuten Mangel an Eiszeiten. Für Unihockey und andere Hallensportarten fehlt eine Sporthalle mit entsprechenden Zuschauerkapazitäten und multifunktionellen Nutzungsmöglichkeiten. Die einzige Bündner Skisprungschanze in St. Moritz muss dringend erneuert und mit kleinen Trainingschanzen erweitert werden. Im Weiteren leidet die einzige 400m Leichtathletikanlage im Churer Rheintal an akutem Sanierungsbedarf. Diese Aufzählung ist keinesfalls abschliessend, zeigt aber trotzdem auf, dass eine kantonale Unterstützung im Infrastrukturbereich sowohl bezüglich Koordination der einzelnen Vorhaben als auch in finanzieller Hinsicht dringend notwendig ist. Grundsätzlich sollte ein sorgfältiger Umgang mit den vorhandenen Ressourcen und ein zielgerichteter und nachhaltiger Einsatz der Mittel angestrebt werden.

2.4. Bestandesaufnahme

Zur Bestimmung des aktuellen Bestandes an wichtigen Sportanlagen und zur Ermittlung von wünschbaren weiteren Anlagen wurde im Herbst 2005 eine Umfrage bei den Sportverbänden und bei den Regionalorganisationen durchgeführt. Die Verbände und Regionen erfassten im Antwortformular alle wichtigen Sportanlagen ihrer Sportart bzw. ihrer Region. Zudem sollten sie bei Bedarf eine bis maximal zwei Sportanlagen mit dem Prädikat „Sportanlage von kantonaler Bedeutung“ bezeichnen.

Die gesammelten Ergebnisse ergeben eine Übersicht über die wichtigsten Sportanlagen in Graubünden. Dabei sind sowohl die bestehenden als auch die gewünschten Anlagen berücksichtigt.

Aufgrund der Rückmeldungen konnte die Arbeitsgruppe einen ersten Katalog der möglichen kantonalen Sportanlagen als Basis für die weitere Diskussion erstellen. Im KASAK-Katalog sollen bestehende oder in Planung stehende Anlagen aufgenommen werden, d.h. der KASAK-Katalog dient nicht der Ermittlung der Sollplanung möglicher Sportanlagen.

3. Zielsetzung des KASAK Graubünden

Hauptziel des KASAK ist die gezielte Förderung einer bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur im Kanton Graubünden, welche Anliegen der Sportförderung (Training und Wettkämpfe) sowie der Wirtschaftsentwicklung (Standortattraktivität und Tourismus) berücksichtigt.

Zudem wird mit dem KASAK das Ziel verfolgt, die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal einzusetzen und Synergien zu nutzen. Insbesondere sollen bestehende Sportanlagen bestmöglich ausgelastet werden, bevor Erweiterungen oder neue Anlagen realisiert werden.

4. Kriterien für die Aufnahme in den KASAK-Katalog

Die folgenden Kriterien, welche nicht nach Prioritäten aufgelistet sind, müssen in der Regel alle, zumindest teilweise, erfüllt sein.

K1: Wettkämpfe

Die Sportanlage entspricht den Reglementen der betreffenden nationalen und internationalen Sportverbände und verfügt über ein genügendes Nebenraum-Angebot für die vorgesehene Nutzung innerhalb zumutbarer Entfernung.

K2: Trainings- und Kurszwecke

Die Anlage wird von kantonalen und/oder nationalen Verbänden zu Trainings- und Kurszwecken genutzt.

K3: Alternativen

Alternativen für die Durchführung von Trainings bzw. Wettkämpfen von kantonalen Bedeutung der betreffenden Verbände existieren in zumutbarer Distanz nicht.

K4: Mitbenutzung durch den unorganisierten Sport

Die Mitnutzung der Anlage durch nichtorganisierte Sportlerinnen und Sportler ist geregelt.

K5: Anliegen Behinderter

Die Anlage genügt den Ansprüchen/Anliegen des Behindertensports. Neue Anlagen sind Behinderten zugänglich.

K6: Bau und Energie

Bei der Ausführungsplanung von neuen Anlagen und Sanierungen sind die geltenden technischen Standards und Vorschriften bezüglich Bau sowie Energie und weiteren Ressourcen im Sinne einer nachhaltigen Bauweise einzuhalten.

K7: Öffentliche Verkehrsmittel / Langsamverkehr

Die Anlage ist für den Langsamverkehr wie auch durch öffentliche Verkehrsmittel gut erschlossen.

K8: Kommunale und regionale Verankerung

Die Anlage wird von der Standortgemeinde bzw. der Region mitgetragen.

K9: Gemeindeübergreifende Zusammenarbeit

Mögliche Synergien durch gemeindeübergreifende Koordination und Zusammenarbeit sind genutzt. Eine regionale oder kantonale Trägerschaft wurde geprüft bzw. angestrebt.

K10: Bedarfsnachweis

Der Bedarf eines oder mehrerer kantonalen Sportverbände an einer bestimmten Anlage für die Durchführung der Sportaktivitäten von kantonaler Bedeutung ist ausgewiesen und dokumentiert. Die Anlage wird von einem oder mehreren Sportverbänden als „Anlage von kantonaler Bedeutung“ erklärt.

K11: Raumplanung/Siedlungsentwicklung, Natur und Umwelt

Neue Anlagen und deren Standort entsprechen den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung, im Besonderen der kantonalen Raumordnungspolitik, wie sie in den Leitüberlegung und Verantwortungsbereichen des kantonalen Richtplans formuliert sind. Weiter sind auch Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.

K12: NASAK-Anlagen

NASAK-Anlagen sind automatisch auch KASAK-Anlagen. Die Voraussetzungen für Beitragsleistungen richten sich jedoch nach den Bestimmungen des NASAK.

5. Kantonale Fördermassnahmen

5.1. Grundsätze der Förderung

Gestützt auf das KASAK sollen ausgewählte (DIE kantonale Anlage) Trainings- und/oder Wettkampfanlagen gefördert werden. Eine spürbare kantonale Mitfinanzierung von bis zu 25% der Investitionskosten ist möglich. Die Standortgemeinde bzw. die Region muss die Anlagen mittragen.

In den KASAK-Katalog werden komplette, bestehende oder geplante, Anlagen und nicht die entsprechenden Teilvorhaben aufgenommen. NASAK-Anlagen sind automatisch auch KASAK-Anlagen, sie werden jedoch nach den Kriterien von NASAK-Anlagen unterstützt.

Die touristische Nutzung ist zu berücksichtigen, sie hat jedoch nicht erste Priorität. Wichtig ist, dass die Anlage eine gute Auslastung aufweist (Training und/oder Wettkampf) und dass ein realistisches Betriebskonzept vorliegt. Neben Sportanlagen für olympische Sportarten sollen auch Sportanlagen mit Graubünden-spezifischen Potenzialen (Höhentraining, Schneesport usw.) gefördert werden.

Bei der Förderung gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung der Sportinfrastrukturen sind Aufgabe der Trägerorganisation. Die Träger können öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur (z.B. Genossenschaften, Vereine, Verbände, private Institutionen, kommerzielle Anbieter) sein.

Gemäss der Einteilung des Sports in drei Ebenen (vgl. 1.5.) fällt in der Regel nur Ebene 3 in den Bereich des KASAK. Ebene 1 und 2 sind Sache der Gemeinden und der Vereine, wobei das Hochbauamt Graubünden für Auskünfte und Beratungen zur Verfügung steht. Im Weiteren kann die Regierung an den Bau von Verbands- und Vereinsanlagen Beiträge aus dem Sport-Fonds leisten.

5.2. Information, Koordination und Planung

Das KASAK ist ein Instrument für eine rollende Planung und die Koordination im Bereich Planung, Erstellung und Betrieb von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung. Es berücksichtigt und stimmt die Anliegen der verschiedenen Partner wie Kanton, Nachbarkantone und -regionen, Gemeinden, Sportverbände, Bund (NASAK) u.a. aufeinander ab. Zu diesem Zweck wird der KASAK-Katalog mit den bestehenden (Ist-Bestand) und den geplanten Sportanlagen von kantonaler Bedeutung laufend entsprechend den neuesten Entwicklungen und Erkenntnissen nachgeführt. Diese Aufgabe übernimmt der KASAK-Ausschuss (vgl. 6.1.).

Der KASAK-Ausschuss steht Projektträgern einer KASAK-Anlage bei der Koordination und Planung – insbesondere in finanzieller Hinsicht – beratend zur Verfügung. Die Projektverantwortung liegt bei der Trägerschaft.

5.3. Finanzhilfen

Aufgrund der Grundsätze der Förderung (vgl. 5.1.) kann der Kanton Finanzhilfen an Anlagen von kantonaler Bedeutung gemäss KASAK-Katalog in Form von Investitionsbeiträgen leisten.

Folgende Kriterien und Auflagen, welche nicht nach Prioritäten aufgelistet sind, sollen bei der Beurteilung von Beitragsgesuchen angewendet werden.

F1: Bestandteil des KASAK-Katalogs

Die Anlage ist im KASAK-Katalog aufgeführt. Im Rahmen der Nachführung des KASAK-Katalogs können zusätzliche Anlagen, welche die Kriterien erfüllen, in den Katalog aufgenommen werden.

F2: Betriebs- und Finanzierungsmodell

Der Betrieb der Anlage und insbesondere die Finanzierung des Betriebes, inkl. laufenden und periodischen Unterhalt, sind durch eine öffentlich-rechtliche, private oder gemischtwirtschaftliche Trägerschaft langfristig (in der Regel 10 Jahre) gesichert (ausgeglichene Betriebsrechnung, Defizitgarantien, Zuschüsse seitens Gemeinden, Kanton, Sponsoren usw.)

F3: Benützungsvereinbarungen

Die Benützung der Anlage für Sportaktivitäten von kantonaler Bedeutung ist durch Verträge zwischen der Trägerschaft und den betreffenden Sportverbänden resp. Organisatoren langfristig gewährleistet. Dabei muss auch die Benützung durch den nicht organisierten Sport geregelt sein.

F4: Auflagen/Gegenleistungen

Der Kanton kann die Förderung von KASAK-Projekten mit Auflagen (Anwendung der Marke Graubünden, Bereitstellung von Benutzungskontingent etc.) verknüpfen.

F5: Sicherstellung der Finanzierung

Die Finanzierung des Bauvorhabens ist – unter Einrechnung eines allfälligen Kantonsbeitrages – gesichert (Eigenmittel, Gemeindebeiträge, Sportfondsbeiträge, Sponsorbeiträge, Kredite usw.).

F6: Beitragsbemessung

Die Höhe der Finanzhilfe liegt zwischen 10% und maximal 25% der anrechenbaren Kosten, vorbehältlich der verfügbaren Mittel gemäss Kantonsbudget. Kantonsbeiträge aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen werden nicht angerechnet. Die Höhe der anrechenbaren Kosten wird in Absprache mit der Trägerschaft durch den KASAK-Ausschuss festgelegt. Für die Festlegung der Prioritäten und der Beitragshöhe sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- a) Bedeutung des Projektes für den Sport in Graubünden
- b) Bedeutung des Projektes für den Tourismuskanton Graubünden
- c) Qualität, Realisierungsreife und Realisierungschancen des Projektes
- d) Vorgesehene Nutzung für Anlässe von kantonaler und nationaler Bedeutung (Training und/oder Wettkampf)
- e) Synergien mit anderen Bereichen und anderen Sportarten
- f) Tragfähigkeit der Gesamtfinanzierung der Anlage
- g) Höhe des Investitionsvolumens bzw. der Anlagewerte
- e) Bedeutung der Sportart gemäss Einstufung Swiss Olympic

6. Umsetzung

6.1. KASAK-Ausschuss

Es wird ein KASAK-Ausschuss aus Vertretern des Departements des Innern und der Volkswirtschaft (DIV), des Amtes für Wirtschaft und Tourismus (AWT) sowie des Amtes für Volksschule und Sport (AVS) gebildet. Die Amtsstellen benennen deren Vertreter. Im Rahmen der Tätigkeit des Ausschusses können nach Bedarf weitere Amtsstellen (z.B. Amt für Raumentwicklung, Hochbauamt usw.), Regionalorganisationen, Gemeinden oder Fachverbände einbezogen werden.

6.2. Allgemeine Information und Beratung

Zu Fragen rund um das KASAK erteilt das AWT Auskunft. Das KASAK und der KASAK-Katalog werden unter www.awt.gr.ch publiziert.

6.3. KASAK-Katalog

Auskunftsstellen bei Anfragen zum KASAK-Katalog und Eingabestelle für Gesuche zur Aufnahme in den KASAK-Katalog ist das AWT. Die Gesuchsprüfung erfolgt aufgrund des KASAK und einer internen Checkliste durch den KASAK-Ausschuss. Der Entscheid über die Aufnahme in den KASAK-Katalog fällt das DIV, welchem die Regierung diese Aufgabe überträgt. Ablehnende Entscheide können an die Regierung weiter gezogen werden. Für die Nachführung des KASAK-Katalogs ist der KASAK-Ausschuss zuständig. Der KASAK-Katalog wird laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst.

6.4. KASAK-Beiträge

Für die Bearbeitung von Gesuchen um Gewährung von Beiträgen an KASAK-Anlagen ist das AWT zuständig. Es gilt folgender Ablauf:

- Auskunftsstellen bei Anfragen über KASAK-Beiträge ist das AWT.
- Möglichst in einer frühen Projektphase soll eine Besprechung zwischen den Projektinitianten und AVS/AWT zur Klärung des weiteren Vorgehens und der Bedingungen stattfinden.
- Anschliessend erfolgen interne Abklärungen, welche auch Überlegungen zum Budget und zur Finanzplanung beinhalten.
- Allenfalls wird ein Vorentscheid gefällt, damit die Planungsarbeiten und Finanzierungsgespräche weitergeführt werden können
- Als Eingabestelle für Gesuche um KASAK-Beiträge wird das AWT bezeichnet.
- Die Gesuchsprüfung erfolgt aufgrund der KASAK-Kriterien und einer internen Checkliste durch den KASAK-Ausschuss.
- Noch vor dem Entscheid sollen die Auflagen und weitere Details mit dem Gesuchsteller besprochen werden.

- Der Entscheid über einen KASAK-Beitrag erfolgt in der Regel durch die Regierung. Vorbehalten bleibt Art. 45 der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Nutzungsvereinbarungen vorliegen.

6.5. Projekt-Umsetzung

Die weitere Projektbegleitung bei der Umsetzung liegt beim AWT und beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- Einhaltung des Benutzervertrages zwischen Verband und Träger
- Kontrolle der Schlussabrechnung
- Überprüfung der vereinbarten Auflagen
- Auszahlung der Beiträge
- Periodische Überprüfung der Vertragsinhalte

6.6. Budgetierung

Das AWT wird beauftragt, die KASAK-Beiträge an die aktuellen Projekte auf dem Konto (2250.5621.03, Investitionsbeiträge gemäss Wirtschaftsentwicklungsgesetz; KASAK) zu budgetieren.

7. Beschluss der Regierung

Die Regierung hat mit Beschluss vom 16. Mai 2006 (Protokoll-Nr. 571) das kantonale Sportanlagenkonzept Graubünden vom Mai 2006 genehmigt und das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) beauftragt, das Konzept umzusetzen.